Corona-Regeln im Kreis Offenbach

Bundesgesetz, Verordnung des Landes Hessen und Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach
Gültig: ab 3. September 2021

Aktivitäten

Treffen nur noch von 2 Hausständen oder maximal 10 Personen gestattet. Kinder bis einschließlich 14 Jahren, Genesene & Geimpfte zählen nicht mit.

Maskenpflicht (med. Maske) im öffentlichen Raum, wann immer der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann.

Alkoholkonsum im öffentlichen Raum erlaubt.

Amateur- & Freizeitsport auf allen Sportanlagen (auch Schwimmbäder) erlaubt, sowohl Einzel- als auch Mannschaftssport nur mit Negativnachweis.

Kultur, Freizeit, Sport
Geöffnet: Angebote innen & außen; nur mit Negativnachweis.
Schwimmbäder & Saunen mit Personenbegrenzung, Terminvereinbarung und Negativnachweis.
Chorproben innen & außen zulässig.
Fitnessstudios mit Negativnachweis.
Clubs & Diskotheken: Innen- & Außenbereich nur mit Impf- oder Genesenennachweis oder negativem PCR-Test sowie Personenbegrenzung. Maskenpflicht auch auf Tanzflächen.

Körpernahe Dienstleistungen
Erlaubt mit Negativnachweis und FFP2-Maskenpflicht. Soweit und so lange es die Dienstleistung erfordert, darf die Maske abgenommen werden.

Reiserückkehr
Für alle Länder & alle Verkehrsmittel:
Nachweis von aktuellem Test, vollständiger Impfung oder Genesung.
ausgenommen: Kinder unter 12 Jahre
Generell bei Einreise aus Hochriskio- oder Virusvariantengebieten: zusätzliche digitale Einreiseanmeldung und Quarantänepflicht.
Bei Virusvariantengebieten Quarantänepflicht auch für Geimpfte und Genesene.

Orte

Gastronomie mit Kontaktdatenerfassung, innen & außen mit med. Maskenpflicht außer am Platz und mit Negativnachweis.

Hotels dürfen mit 100 % Auslastung öffnen.
Negativnachweis bei Anreise & zweimal pro Woche bei längerem Aufenthalt.

Schulen
alle Jahrgangsstufen: Präsenzunterricht.
2 Tests pro Woche & Maskenpflicht auf den Fluren & im Klassenzimmer auf dem Weg zum eigenen Platz & im Unterricht.
Sonderregelung für die ersten zwei Unterrichtswochen nach den Ferien (30. August bis 10. September 2021): 3 Tests pro Woche.

Kindertagesstätten
Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen.

Alten- & Pflegeeinrichtungen keine generelle Beschränkung der Besucherzahl pro Tag.
Pflicht zum Tragen einer med. Maske.
Gegebenenfalls zusätzlich individuelle Regelungen der Einrichtungen. Nicht vollständig geimpftes oder genesenes Personal: Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Kreisverwaltung Pflicht zum Tragen einer med. Maske in allen Gebäuden. Besuch nur nach Terminvereinbarung.

Einzelhandel geöffnet: Begrenzung der Personenzahl: 1 Kunde pro 10 qm auf den 1 - 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus 1 Kunde pro 20 qm.
Pflicht zum Tragen einer med. Maske.

ÖPNV
Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder gleichwertig für alle ab 6 Jahre.

Feiern & Veranstaltungen

Private Feiern außerhalb des eigenen Grundstücks ab 25 Personen mit Vorgaben für Veranstaltungen. Dringende Empfehlung für zuhause: Vorsicht walten lassen. Bei größeren Zusammenkünften in geschlossenen Räumen tagesaktueller Test empfohlen.

Öffentliche Veranstaltungen bis 25 Personen ohne Auflagen. Ab 25 bis max. 100 Personen in geschlossenen Räumen, unter freiem Himmel mit max. 200 Personen mit Negativnachweis möglich. Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit.
Hygienekonzept & Kontaktdatenerfassung erforderlich.

Gottesdienste ab 25 Personen Hygienekonzept & Kontaktdatenerfassung erforderlich.
Pflicht zum Tragen einer med. Maske in Innenräumen bis zum eigenen Platz.

Beerdigungen ab 25 Personen Hygienekonzept & Kontaktdatenerfassung erforderlich.
Pflicht zum Tragen einer med. Maske in Innenräumen bis zum eigenen Platz.

Standesamtliche Trauungen unabhängig einer Personenanzahl und ohne verbindliche Auflagen erlaubt. Für anschließende Feiern gelten Vorgaben für Veranstaltungen.

Regelungen für Genesene & Geimpfte:

1. Bei Treffen & Veranstaltungen zählen Genesene & vollständig Geimpfte nicht mit.
2. Entfall der Testpflicht.
3. Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten,
   Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvariantengebiet.
4. **Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten des Abstandsgebotes.**

TESTANSPRUCH: Jeder hat Anspruch auf mindestens einen Schnelltest pro Woche.
Details unter: www.kreis-offenbach.de/testanspruch

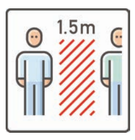

ABSTAND: mind. 1,5 Meter zu Personen anderer Haushalte empfohlen.

HYGIENE: Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen / Med. Maske bzw. Alltagsmaske tragen & regelmäßig wechseln / Niesen in die Ellenbeuge / auf Händeschütteln verzichten / Regelmäßiges Stoßlüften.

MASKENPFLICHT:
nur FFP2-Maske: Öffentlicher Personennah- & Fernverkehr (inkl. Haltestellen, Bahnsteige) / körpernahe Dienstleistungen / Personal in Alten- & Pflegeheimen, wenn nicht vollständig geimpft oder genesen.
Med. Maske (Definition: FFP2-, KN95-, N95- oder OP-Maske) & vergleichbare Modelle (wie etwa KF94-Masken):
Kreishaus / Impfzentrum / Arztpraxen & Kliniken / Schulen / Geschäfte / Gottesdienste & Beerdigungen (drinnen bis zum eigenen Platz) / Innenräume von Gaststätten / Hotels (Gemeinschaftseinrichtungen) / Besuche in Alten- & Pflegeheimen / Überall im öffentlichen Raum, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Keine Gesichtsvisiere!

Kreis Offenbach

Kreis Offenbach / Presse- & Bürgerinformation / Alle Angaben ohne Gewähr / www.kreis-offenbach.de/corona
Bildquellen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / mapsmarker / Pixabay